

**PATENTSTRATEGIE**  
UND LEITLINIEN ZUM UMGANG  
MIT TECHNISCHEN ERFINDUNGEN  
AN DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT  
COTTBUS - SENFTENBERG

## INHALTSVERZEICHNIS

Selbstverständnis.....	3
I. Grundsätze zum Umgang mit technischen Erfindungen .....	3
II. Grundsätze für die Inanspruchnahme oder Freigabe von Erfindungen .....	4
III. Grundsätze zum Umgang mit Schutzrechten und deren Verwertung .....	4
IV. Grundsätze für Projekte mit Dritten und Umgang mit eingebrachtem bzw. neuem Wissen .....	5
IV.1. Allgemeine Grundsätze .....	5
IV.2. Auftragsforschung .....	5
IV.3. Verbundforschung.....	6
V. Regelungen und Prozesse zum Umgang mit Erfindungen .....	6
V.1. Erfindungsmeldung, Fristen .....	6
V.2. Prüfung auf Vollständigkeit .....	6
V.3. Bewertung der Patentierbarkeit und der Verwertungschancen .....	7
V.4. Entscheidung über Inanspruchnahme durch die BTU .....	7
V.5. Einleitung des Schutzrechtsverfahrens.....	7
V.6. Verwertungsverfahren.....	8
V.7. Ablaufschritte im Überblick.....	9

## SELBSTVERSTÄNDNIS

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) fördert und fordert technische Erfindungen von allen Hochschulmitgliedern. Erfindungen lassen sich als Patente schützen. Diese sind Ausdruck technischer Leistungsfähigkeit und unterstützen Wissensbildung und -verbreitung, Profilbildung, Imagebildung, Transparenz und Verhandlungsmacht unserer Universität. Innerhalb von Patentclustern werden strategische Patente die Forschungsschwerpunkte der Hochschule nachhaltig stützen und zur Weiterentwicklung beitragen. Nur durch ein professionelles Patentmanagement kann die Universität ihr technisches Wissen langfristig sichern und zur Entfaltung bringen. Erfinderinnen und Erfinder bzw. -teams stehen im Mittelpunkt und erfahren im Rahmen der Patentstrategie Unterstützung. Wichtig hierbei ist Transparenz der Prozesse und Abläufe.

## I. GRUNDSÄTZE ZUM UMGANG MIT TECHNISCHEN ERFINDUNGEN

Die BTU unterstützt und motiviert hervorragende erfinderische Leistungen und strebt für technische Erfindungen Schutzrechtsanmeldungen an. Schutzrechtsanmeldungen sind Ausdruck technisch-wissenschaftlicher Expertise. Neben der Darstellung der technischen Leistungsfähigkeit verfolgt die BTU das Ziel, technische Forschungsergebnisse in die Verwertung zu überführen, um daraus Rückflüsse im Rahmen von Patentverkäufen und Lizenzen zu generieren. Der Begriff Verwertung ist dabei nicht nur in einem wirtschaftlichen Rahmen zu sehen, auch strategische Patente die zur Anbahnung von Kooperationen und/oder zur Einwerbung von Drittmitteln dienen, werden von der Hochschule gefördert und gehalten. Alle Erfinderinnen und Erfinder beteiligen sich aktiv, ihre technischen Forschungsergebnisse zu schützen, zu verwerten und angemessene Erlöse zu erzielen. Die Universität unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dabei aktiv durch verschiedene Maßnahmen und Instrumente. Dazu werden Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt, Weiterbildungsmaßnahmen angeboten und individuelle Erfinderberatungen im Vorfeld einer Dienstleistungsmeldung durch das Referat Patente und Lizenzen offeriert. Die Hochschule motiviert die Erfinderinnen und Erfinder durch die Berücksichtigung bei der internen leistungsorientierten Mittelverteilung sowie über eine Erlösbeteiligung der Fachgebiete und der Erfinderinnen und Erfinder. Zur Recherche, Bearbeitung sowie zur Pflege des Patentportfolios zeichnet das Referat Patente und Lizenzen in der Abteilung für Wissens- Technologietransfer verantwortlich. Dieses arbeitet eng mit dem Referat Technologie und Innovation zusammen und stimmt sich regelmäßig mit diesem zu aktuellen Erfindungsmeldungen, zum Patentportfolio selbst sowie zu Verwertungsoptionen ab.

Für die BTU bildet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) die Grundlage für alle Maßnahmen zum Schutz, zur Darstellung und zur Verwertung technischer Erfindungen. Das Gesetz regelt den Umgang mit Erfindungen, mit besonderen Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen gemäß § 42 ArbnErfG, und erläutert Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und -nehmern und dem Arbeitgeber. Erfindungen im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes müssen patent- oder gebrauchsmusterfähig sein. Als Schutzrecht für eine technische Erfindung kann ein Patent und/oder ein Gebrauchsmuster zur Anmeldung kommen.

Nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz und abgeleitet aus der im Grundgesetz verankerten Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen grundsätzlich frei, innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Forschungsergebnisse zu publizieren (positive Publikationsfreiheit) oder von einer Veröffentlichung abzusehen (negative Publikationsfreiheit). Es gehört zu den Grundsätzen der BTU, ihre Hochschulwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler darin zu motivieren und zu unterstützen, von der positiven Publikationsfreiheit Gebrauch zu machen. Betrifft die geplante Publikation den Gegenstand einer technischen Erfindung, so haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies der BTU gemäß dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ermöglicht es der BTU, den Erfindungsgegenstand noch vor einer

Publikation zum Schutzrecht anzumelden. Bei technischen Erfindungen, die publiziert werden sollen, ist eine vorläufige Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung grundsätzlich möglich, um Publikation und Schutzrechtsanmeldung parallel umzusetzen.

## II. GRUNDSÄTZE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME ODER FREIGABE VON ERFINDUNGEN

Eine Erfindungsmeldung muss zunächst alle formellen Erfordernisse für eine Inanspruchnahme erfüllen. Sind diese gegeben, werden qualitative Bewertungskriterien herangezogen. Im besonderen Maße wird die strategische Bedeutung der Erfindung für die BTU im Sinne einer erfolgreichen Verwertung berücksichtigt. Dazu werden Patentcluster anhand der profilbildenden Forschungsfelder der BTU gebildet, um so die strategische Bedeutung von Schutzrechten stärker herauszuarbeiten und den möglichen Verwertungspartnern ein breites Spektrum an Patenten anbieten zu können. Der Begriff der erfolgreichen Verwertung ist weit gefasst und beinhaltet alle für die BTU direkt oder auch indirekt erzielten Einnahmen und Vorteile im Wettbewerb. Außerdem sind die technologische Höhe, die Bewertung der Kosten, Verpflichtungen im Rahmen von Auftragsforschung oder auch mögliche Vorteile beispielsweise im Rahmen einer Ausgründung oder bei anstehenden Vertragsverhandlungen zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine gemeinsam mit den Erfindern sowie weiteren Struktureinheiten der BTU zu erarbeitende und anzuwendende Schutzrechts- und Verwertungsstrategie für die einzelne Erfindungsmeldung.

Werden die Aussichten auf eine Schutzrechtserteilung als nur gering eingeschätzt, wird sich die BTU grundsätzlich für eine Freigabe der Erfindung an die Hochschulerfinderin oder den Hochschulerfinder entscheiden. Nimmt die BTU eine Erfindung in Anspruch, so ist die Hochschule nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz verpflichtet, diese im Inland zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden. Für Auslandsanmeldungen hat der Gesetzgeber von einer solchen Anmeldepflicht abgesehen.

Bei geplanten internationalen Anmeldungen wird innerhalb des Patentbeirats, bestehend aus wissenschaftlicher sowie administrativer Expertise, in Abstimmung mit den Erfindern und unter Einbeziehung einer Kosten-Nutzen-Analyse die erweiterte Schutzrechtsstrategie besprochen. Der Patentbeirat wird in regelmäßigen Abständen, wenigstens halbjährlich, einberufen, angehört und in einem transparenten Verfahren zur Entscheidungsfindung herangezogen. Nachanmeldungen können im Ausland nach den Bestimmungen der PVÜ (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums) nur innerhalb der Prioritätsfrist von 12 Monaten ab dem Anmeldetag der inländischen Erstanmeldung im jeweiligen Land hinterlegt werden. Dabei stehen eine internationale, eine europäische oder aber eine Anmeldung in einem spezifischen Land zur Auswahl.

Eine Interessensbekundung der Erfinder zur Anmeldung im Ausland wird in der Regel 6 Monate vor Ablauf der Nachmeldefrist abgefragt. Die Hochschulerfinderin oder der -erfinder hat nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz gegenüber der BTU einen Anspruch auf rechtzeitige Freigabe für solche Auslandsstaaten, in denen die BTU keine Schutzrechte erwerben will.

Sollte sich die Erfinderin oder der Erfinder selbst zur Schutzrechtsanmeldung der frei gewordenen Erfindung entscheiden, trägt die BTU keine Kosten.

## III. GRUNDSÄTZE ZUM UMGANG MIT SCHUTZRECHTEN UND DEREN VERWERTUNG

Zum Zwecke der Verwertung von Schutzrechten werden von der BTU Lizenzen vergeben, Schutzrechte verkauft, Ausgründungen unterstützt, Kooperationsverträge ausgestaltet und gezielt Drittmittelprojekte eingeworben. Ausgründungen werden ausdrücklich gefördert. Angehörigen der BTU wird nach erfolgter Ausgründung durch Nutzung eines BTU-Patents die Möglichkeit eingeräumt, das Schutzrecht kostenfrei für 1 Jahr zu nutzen.

Die Erstellung und Betreuung des BTU-Patentportfolios erfolgt über das Referat Patente und Lizenzen. Zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Schutzrechten vor dem Hintergrund strategischer Überlegungen und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wird die Hochschulleitung der BTU durch den Patentbeirat beraten.

In Abstimmung mit den Erfinderinnen und Erfindern nutzt die BTU zur Verwertung des Portfolios alle ihr zur Verfügung stehenden Transferstrukturen und orientiert sich an den entsprechenden technologischen Entwicklungslinien. Erfinderinnen und Erfinder sollten bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Erfindungsmeldung Vorstellungen zu Verwertungsmöglichkeiten der Erfindung entwickelt haben. Bei der Verwertung werden durch alle Mitarbeiter im Transferbereich der BTU sowie durch die Erfinderinnen und Erfinder selbst alle möglichen Kanäle der Unternehmensansprache aktiv und proaktiv genutzt.

#### **IV. GRUNDSÄTZE FÜR PROJEKTE MIT DRITTEN UND UMGANG MIT EINGEBRACHEM BZW. NEUEM WISSEN**

##### **IV.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der BTU im Auftrag von oder in Kooperation mit Unternehmen sind einer der effektivsten Wege Forschungsergebnisse in erfolgreiche Produkte und Dienstleistungen zu überführen. Die BTU befürwortet und unterstützt ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Unternehmen in Forschung und Entwicklung. Zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum und zum fairen Interessensausgleich zwischen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, der BTU sowie den verbundenen Kooperationspartnern werden die durch die BTU ausgefertigten Musterverträge verwendet. Diese bilden standardisierte Vertragssituationen ab und lehnen sich stark an die „Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an.

Für Auftrags- und Verbundforschung gilt gleichermaßen, dass

- Altrechte grundsätzlich bei der jeweiligen Inhaberin/dem jeweiligen Inhaber verbleiben,
- zum Zwecke der Forschungs- und Lehrtätigkeit der BTU an den Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zusteht,
- die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Verpflichtungen unterliegen, ihre Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

##### **IV.2. AUFTRAGSFORSCHUNG**

Wird die BTU von Seiten Dritter mit Forschungsarbeiten beauftragt, stehen die Ergebnisse grundsätzlich dem Auftraggeber zu. Erfindungen sind jedoch gesondert zu behandeln, da es sich um eine über die Erwartung hinausgehende schöpferische Leistung handelt. Aus diesem Grund bietet die BTU in Abstimmung mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dem Auftraggeber die Option, entstehende Erfindungen über ein finanziell bewertetes marktübliches Entgelt zu sichern. Macht der Auftraggeber vom Erfinderzuschlag Gebrauch, überträgt die BTU dem Auftraggeber mit Abschluss des Forschungsvertrags sämtliche Rechte an den künftig entstehenden Ergebnissen inklusive der Rechte an den Erfindungen.

### IV.3. VERBUNDFORSCHUNG

Forschungskooperationen können mit Unternehmen und/oder weiteren Forschungseinrichtungen im Verbund eingegangen werden und haben wesentliche Bedeutung bei der Gewinnung neuer Erkenntnisse. Insbesondere Forschungskooperationen mit Unternehmen sind oft Ausgangspunkt für Erfindungen mit gutem Verwertungspotential. Die Ergebnisse (Schutzrechte und Wissen) stehen materiell denjenigen Vertragspartnern zu, die sie geschaffen haben - in Abhängigkeit ihrer jeweiligen schöpferischen Anteile. Sollten sich aus der Verbundforschung Erfindungen ergeben und diese für den Verwertungspartner interessant sein, stellt die BTU dazu unter Betrachtung der gemeinsamen Zusammenarbeit für das Unternehmen Options-, Lizenz- und Kaufverträge individuell zusammen. Über eine Vereinbarung über gemeinschaftliche Erfindungen lassen sich auch Vorkaufsrechte für den Verbundpartner generieren.

Die BTU strebt gezielt Forschungskooperationen mit Unternehmen an, die auf der Grundlage bereits bestehender Schutzrechte der BTU basieren. Damit sollen Erfindungen aus dem Grundlagenbereich in den anwendungsnahen Bereich überführt und ein Machbarkeitsnachweis (proof of concept) erbracht werden. Mit den Kooperationspartnern sind im Vorfeld des Projektes Verwertungsvereinbarungen abzuschließen.

## V. REGELUNGEN UND PROZESSE ZUM UMGANG MIT ERFINDUNGEN

### V.1. ERFINDUNGSMELDUNG, FRISTEN

Die BTU stellt im Internet Formulare für die Erstellung von Erfindungsmeldungen in Deutsch/Englisch zur Verfügung, die von der Arbeitnehmererfinderin und dem Arbeitnehmererfinder bzw. dem Erfinderteam inklusive eventueller externer Erfinderinnen und Erfinder zur Meldung der Erfindung an das Referat Patente und Lizenzen zu verwenden sind.

Die Erfinderin oder der Erfinder bzw. mindestens ein Mitglied eines Erfinderteams muss Angehöriger der BTU sein, für die/den die Melde- bzw. Mitteilungspflicht (§5 ArbNErfG) gegenüber der BTU besteht. Alle an der Erfindung Beteiligten sind mit dem jeweiligen prozentualen Anteil an der Erfindung im Meldeformular zu nennen. Darüber hinaus ergeben sich aus §15 ArbNErfG gegenseitige Rechte und Pflichten beim Erwerb von Schutzrechten. Die Erfinder sind damit zu einer aktiven und konstruktiven Mitwirkung im Prozess der Schutzrechtsanmeldung verpflichtet. Diese Mitwirkung ist von jedem einzelnen Erfinder durch ein hohes Maß von Verantwortung auch im Hinblick der anstehenden und zukünftig im weiteren Verlauf der Aufrechterhaltung anfallenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus ist zur Kostendeckung der möglichen Patentierungskosten die Einspeisung solcher Kosten in Projekten vorzusehen.

Am Tag des Eingangs der Erfindungsmeldung bzw. des Meldeformulars beginnt die Vier-monatsfrist gemäß ArbNErfG, in der durch die Hochschulleitung über Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung zu entscheiden ist. Die Hochschulerfinderin oder der Hochschulerfinder ist berechtigt, die Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn dies der Hochschule rechtzeitig, in der Regel 2 Monate zuvor, angezeigt wurde (§42 Satz 1 ArbNErfG).

### V.2. PRÜFUNG AUF VOLLSTÄNDIGKEIT

Die Prüfung der Erfindungsmeldung auf Vollständigkeit erfolgt im Referat Patente und Lizenzen. Eine Erfindungsmeldung wird erst dann angenommen, wenn die Unterlagen vollständig an der BTU vorliegen. Sollten wichtige Angaben wie die Erfinderbenennung inkl. der Erfinderanteile, eine detaillierte Beschreibung oder Unterschriften fehlen, wird die Hochschule sich mit den Erfindern in Verbindung setzen.

Anschließend wird die Erfindungsmeldung auf die vollständige Erfüllung der inhaltlichen Vorgaben gemäß ArbNErfG und auf die vollständige Offenbarung des Erfindungsgegenstands geprüft. In der Erfindungsmeldung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Dienstleistung unter Beifügung vorhandener Aufzeichnungen verständlich darzustellen und zu beschreiben.

Wenn die BTU nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingangstag der Erfindungsmeldung gegenüber dem Erfinder erklärt, dass und in welcher Hinsicht die Meldung ergänzungsbedürftig ist, gelten die Inhaltserfordernisse gemäß ArbNErfG als erfüllt.

### V.3. BEWERTUNG DER PATENTIERBARKEIT UND DER VERWERTUNGSMÖGLICHKEITEN

Zum Verständnis der Erfindung wird die BTU Rücksprache mit der Erfinderin oder dem Erfinder halten. Diese Rücksprache sollte innerhalb der zweimonatigen Beanstandungsfrist zur Vollständigkeit der Erfindungsmeldung erfolgen (Handlungs- bzw. Beibringungspflicht).

Zum Gegenstand der Erfindungsmeldung wird die BTU gegebenenfalls in Kooperation mit externen Dienstleistern eine Recherche durchführen, um einen ersten Eindruck zum Stand der Technik sowie zur Vorbereitung auf eine fundierte Rücksprache mit der Erfinderin oder dem Erfinder zu erhalten.

Sollte bereits diese Recherche ergeben, dass kein Erfindungsgegenstand gegeben ist, wird die BTU die Bewertung der Erfindung abbrechen und die Erfindung an die Erfinderin oder den Erfinder frei geben.

Abschließend wird eine Bewertung zur Schutzfähigkeit und Verwertbarkeit des Gegenstands der Erfindung erstellt, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister. Zusätzlich wird eine Schutzrechtsstrategie erarbeitet und gemeinsam mit den Erfindern werden mögliche Verwertungspartner recherchiert.

### V.4. ENTSCHEIDUNG ÜBER INANSPRUCHNAHME DURCH DIE BTU

Nach der Bewertung sowie basierend auf Rücksprache mit der Erfinderin oder dem Erfinder entscheidet die Hochschulleitung über die Inanspruchnahme (oder Freigabe) der Erfindung.

### V.5. EINLEITUNG DES SCHUTZRECHTSVERFAHRENS

Die BTU leitet das Schutzrechtsverfahren unter Einbeziehung geeigneter Patentanwaltskanzleien ein und betreut dieses bis zum Ende. Die innerhalb der Bewertung zur Schutzfähigkeit und Verwertbarkeit erarbeitete Schutzrechtsstrategie wird während des Schutzrechtsverfahrens weiterentwickelt.

Beendet wird das jeweilige Schutzrechtsverfahren durch Aufgabe oder bei Wegfall des angemeldeten Schutzrechts. Bei Aufgabe des Schutzrechts muss die BTU gemäß ArbNErfG das Schutzrecht der Arbeitnehmererfinderin oder dem Arbeitnehmererfinder zur Übertragung anbieten.

Die BTU

- beauftragt bedarfsweise weitere Schutzrechtsrecherchen,
- beauftragt Patentanwälte mit Schutzrechtsanmeldungen,
- betreut und koordiniert die Erstellung der Anmeldeschriften zwischen Erfindern, Erfinderin und Patentanwälten und erteilt deren Freigabe zur Anmeldung bei den entsprechenden Patentämtern,

- beauftragt die Verteidigung der Anmeldungen gegen Prüfungsbescheide der Ämter (in der Regel bis zu drei Beanstandungsbescheide), betreut und koordiniert die Erstellung der Bescheiderwiderungen und gibt diese frei,
- berät und entscheidet über Nachanmeldungen zum Erfindungsgegenstand in weiteren Ländern und Regionen, wie über nationale ausländische, europäische (Europäisches Patentamt) und internationale Anmeldungen (WIPO),
- berät und entscheidet darüber, in welchen Ländern und Regionen die internationalen Anmeldungen nationalisiert/regionalisiert werden,
- berät und entscheidet bei der Erteilung von europäischen Anmeldungen darüber, in welchen Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommen diese validiert werden sollen,
- übernimmt die gemäß ArbNErfG geregelte Freigabe der ausländischen Staaten an dem/n Arbeitnehmererfinder/n, in denen die Hochschule keine Schutzrechte zur Anmeldung bringen will,
- beauftragt Patentanwälte mit Gutachten zur Verteidigung der Schutzrechte der Hochschule gegen Angriffe aus Schutzrechten Dritter,
- erstellt und verhandelt in Zusammenarbeit mit Vertragsanwälten Übertragungs- verträge und/oder Kooperationsverträge bei Gemeinschaftserfindungen eines Erfinderteams, wenn zumindest einer der Erfinder im Team kein Arbeitnehmer der Hochschule ist,
- übernimmt sämtliche Administration, insbesondere den Schriftverkehr und die Fristenverfolgung zu den oben genannten Tätigkeiten im Schutzrechtsverfahren.

Zudem pflegt die BTU eine Schutzrechtsdatenbank mit allen Schutzrechten, die der BTU gemäß §5 ArbNErfG gemeldet und nach Feststellung der Schutzwürdig- und Aussicht auf Verwertbarkeit bei Ämtern angemeldet wurden.

## V.6. VERWERTUNGSVERFAHREN

Parallel zum Schutzrechtsverfahren erfolgt in enger Abstimmung mit den Erfindern die Verwertung der Schutzrechte durch die Universität. Bei einer geringen Marktreife der Erfindung wird gemeinsam mit den Erfindern geprüft, ob Fördermöglichkeiten zur Weiterentwicklung in Richtung Marktreife intern und extern gegeben und realisierbar sind. Diese werden aktiv genutzt.

Das Verwertungsverfahren lässt sich durch folgende Punkte beschreiben:

- Bewertung der Erfindungen (BTU Referat Patente und Lizenzen, Erfinder/in),
- Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten zur Weiterentwicklung in Richtung Demonstratoren und marktreifer Produkte und Dienstleistungen (Erfinder/in, Universität),
- Erstellung von Patent-Exposés (BTU Referat Patente und Lizenzen, Erfinder/in),
- Kontaktaufnahme mit Interessenten/Kunden (BTU, Erfinder/in),
- Erstellung/Verhandlung von Options-, Verkaufs- und Lizenzverträgen, FuE-Projektanbahnungen (BTU, Erfinder/in),
- Erstellung/Verhandlung von Geheimhaltungsvereinbarungen (BTU Referat Patente und Lizenzen, Erfinder/in),
- Vertragsüberwachung incl. Rechnungstellungen aus Lizenzverträgen (BTU),
- Arbeitnehmererfindervergütungen (BTU)



V.7. ABLAUSCHRITTE IM ÜBERBLICK

Projektschritt	Beschreibung
1. Meldung einer Erfindung an die Universität (Erfindungsmeldung)	Erfinder/in füllt das Formular aus und übergibt es der Universität, Beginn der Frist von max. 4 Monaten (bei Veröffentlichungswunsch wird eine vorläufige Patentierung angestoßen), in denen die Hochschule über eine Inanspruchnahme Freigabe entscheiden muss.
<p>→ 2. Prüfung auf Vollständigkeit</p> <p>a) <b>Ja:</b> Weiterbearbeitung im Referat Patente und Lizenzen</p> <p>b) <b>Nein:</b> Ergänzungsverlangen an Erfinder/in</p>	Frist für die Ergänzungsmeldung beträgt 2 Monate
3. Bewertung	Prüfung hinsichtlich Schutzrechtsfähigkeit (insbesondere Patentierbarkeit) und wirtschaftlicher Verwertbarkeit
<p>a) <b>Positiv:</b> Inanspruchnahme</p> <p>b) <b>Negativ:</b> Freigabe</p>	<p>-&gt; Vorschlag einer Schutzrechtsstrategie durch Referat Patente und Lizenzen</p> <p>-&gt; Die Universität informiert Erfinder/in und lässt sich die Freigabe schriftlich bestätigen.</p>
<p>→ 4. Entscheidung über Inanspruchnahme</p> <p>a) <b>Positiv:</b> Information an Erfinder und Umsetzung der Schutzrechtsstrategie</p> <p>b) <b>Negativ:</b> Freigabe der Erfindung durch die Hochschule</p>	<p>-&gt; Beginn Schutzrechts- und Verwertungsverfahren</p> <p>-&gt; Der Erfinder/in kann frei über seine Erfindung verfügen.</p>
5. Einleitung des Schutzrechtsverfahrens	Die BTU führt Absprachen mit Patentanwaltsbüros zur Schutzrechtsanmeldung.
6. Verwertungsverfahren (Universität, Erfinder/in)	Begleitend zur Schutzrechtsanmeldung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Erfinder/in die Verwertung
6.1 Exposé	Erstellung eines Verwertungsexposés durch das Referat Patente und Lizenzen
6.2 Anbahnung von Kundenkontakten	Die BTU findet mögliche Lizenznehmer, schließt Geheimhaltungsvereinbarungen ab und führt die Verhandlungen der Vertragskonditionen (ev. unter Einbeziehung externen Sachverständes - Vertragsanwälte)
6.3 Lizenzvereinbarungen	Die BTU schließt Lizenzverträge, Optionsvereinbarungen, Kaufverträge etc. ab.
6.4 Vertragsmanagement	Die BTU führt das Vertragsmanagement sowie Controlling, Rechnungslegung und Abrechnung durch.